

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1994	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Oktober 1994	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 94	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach dem Familienrechtsänderungsgesetz <i>GVBl. II 210-67</i>	435
21. 9. 94	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Patentgesetz und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen <i>GVBl. II 20-22</i>	436
21. 9. 94	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung <i>Ändert GVBl. II 73-12</i>	437
17. 9. 94	Verordnung über die Anerkennung des Lehrerdiplooms von Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten <i>GVBl. II 322-108</i>	438
1. 9. 94	Verordnung zur Änderung der Indirekteinleiterverordnung <i>Ändert GVBl. II 85-38</i>	443
26. 9. 94	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden <i>Ändert GVBl. II 321-20</i>	444

**Verordnung
zur Übertragung der Ermächtigung nach dem
Familienrechtsänderungsgesetz*)**

Vom 21. September 1994

Auf Grund des Art. 7 § 1 Abs. 2 a Satz 2 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die der Landesjustizverwaltung nach dem Familienrechtsänderungsgesetz zustehenden Befugnisse auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu übertragen, wird auf die Ministerin oder den Minister der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. September 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) GVBl. II 210-67

**Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Patentgesetz
und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen*)**

Vom 21. September 1994

Auf Grund des § 143 Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 366), und auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 97, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Patentstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen (§ 143 Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes), wird auf die Ministerin oder den Minister der Justiz übertragen.

§ 2

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung bürgerliche Rechtsstreitigkeiten,

1. für die nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausschließlich die Landgerichte zuständig sind (§ 89 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen),
2. die sich aus Art. 85 oder 86 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder aus den Art. 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ergeben (§ 97 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen),

einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, wird auf die Ministerin oder den Minister der Justiz übertragen.

§ 3

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Patentgesetz und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1990 (GVBl. I S. 408), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. September 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) GVBl. II 20-22
1) Hebt auf GVBl. II 20-6

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der Berufsbildung*)**

Vom 21. September 1994

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 16) und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1992 (GVBl. I S. 624), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c wird die Angabe „§ 22 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. September 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister für Wirtschaft,
Verkehr, Technologie und
Europaangelegenheiten
Klemm

Der Minister des Innern
Bökel

Die Ministerin für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung
Stiewitt

*) Ändert GVBl. II 73-12

**Verordnung
über die Anerkennung des Lehrerdiploms
von Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten**

Vom 17. September 1994*)

Auf Grund des § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106) wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verfahren

(1) Der Antrag auf Ausübung des Lehrerberufs ist beim Regierungspräsidium in Kassel zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein handschriftlicher tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Ausbildungsgangs,
2. ein Lichtbild im Paßbildformat mit handgeschriebenem Vor- und Zunamen,
3. das Zeugnis über den Schulabschluß,
4. das Diplom im Sinne des Art. 1 a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (89/48/EWG) über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung von Hochschuldiplomen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 [1989] S. 16; EG-Richtlinie),
5. eine Bescheinigung über die Dauer und Art bisher ausgeübter beruflicher Tätigkeiten als Lehrerin oder Lehrer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften,
6. ein Nachweis über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse.

Die deutschen Sprachkenntnisse können Bewerberinnen und Bewerber, für die Deutsch nicht Muttersprache ist, durch das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder in gleichwertiger Weise nachweisen. Erbringt die Bewerberin oder der Bewerber einen solchen Nachweis nicht, werden die deutschen Sprachkenntnisse in einem Kolloquium, das von dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehramter in Gießen durchgeführt wird, überprüft.

(2) Spätestens vier Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen entscheidet das Regierungspräsidium in Kas-

sel über den Antrag und erteilt einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Der Bescheid enthält die Entscheidung über

1. das Ergebnis des gegebenenfalls nach Abs. 1 durchgeführten Kolloquiums,
2. die Gleichstellung,
3. die Zuordnung der beruflichen Tätigkeit und Ausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers zu einem Lehramt nach § 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen oder zu einer Lehrbefähigung nach § 6 Abs. 4 oder 5 dieses Gesetzes, eine Aussage über gegebenenfalls vorliegende wesentliche Defizite in den Fächern des nachgewiesenen Diploms oder wesentliche nicht abgedeckte berufliche Tätigkeitsbereiche (Verzeichnis der Sachgebiete),
4. gegebenenfalls die Mitteilung
 - a) der Erforderlichkeit eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung,
 - b) der Dauer und des wesentlichen Inhaltes eines Anpassungslehrgangs (Ausbildungsplan) oder
 - c) der Prüfungsgegenstände und des voraussichtlichen Termins einer Eignungsprüfung.

(3) Der Befähigung zu einem Lehramt nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen oder zu einer Lehrbefähigung nach § 6 Abs. 4 oder 5 dieses Gesetzes steht die entsprechende, durch ein Diplom im Sinne des Art. 1 a der EG-Richtlinie nachgewiesene Lehramtsbefähigung oder Lehrbefähigung auch dann gleich, wenn

1. sie in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland diesem oder einem entsprechenden Lehramt oder der genannten Lehrbefähigung gleichgestellt worden ist und
2. die Lehramtsbefähigung oder die genannte Lehrbefähigung des anderen Landes in Hessen anerkannt wird.

Wird die Anerkennung von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, so kann nur die Erfüllung dieser Voraussetzungen verlangt werden.

*) GVBl. II 322-108

§ 2

Zulassung

Die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung bedarf eines Antrages. Der Antrag ist bis zum 1. September beim Regierungspräsidium in Kassel einzureichen. Dem Antrag sind neben den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 genannten Unterlagen beizufügen:

1. von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Anpassungslehrgang ein ärztliches Gesundheitszeugnis mit röntgenologischem Befund, der nicht älter als drei Monate sein darf,
2. ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters oder eine entsprechende, von zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung,
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Antrag gestellt, eine Eignungsprüfung abgelegt oder ein Anpassungslehrgang durchlaufen wurde,
4. eine Erklärung zur Ausübung des Wahlrechts über die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.

Der Lebenslauf und die Erklärungen sind in deutscher Sprache anzufertigen; den in beglaubigter Kopie einzureichenden Urkunden ist eine von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte deutsche Übersetzung beizufügen.

2. Abschnitt

Anpassungslehrgang

§ 3

Zweck

(1) Während des Anpassungslehrgangs, der sich auf ein der nachgewiesenen Befähigung für den Beruf des Lehrers entsprechendes Lehramt oder die entsprechende Lehrbefähigung bezieht, üben die Bewerberinnen und Bewerber unter der Verantwortung einer oder eines qualifizierten Berufsangehörigen (in der Regel Ausbilderin oder Ausbilder im Haupt- oder Nebenamt) die Lehrtätigkeit aus und nehmen, soweit erforderlich, an einer berufsbegleitenden Zusatzausbildung teil.

(2) Anpassungslehrgang und Zusatzausbildung erstrecken sich auf Bereiche, in denen die bisherige Ausbildung Defizite aufweist.

(3) Das Regierungspräsidium in Kassel legt entsprechend den festgestellten Defiziten die Dauer des Anpassungslehrgangs fest; er darf höchstens drei Jahre betra-

gen. Ausbildungsgänge, die ursprünglich für eine kürzere Dauer festgesetzt wurden, können auf Antrag verlängert werden, soweit die in der EG-Richtlinie genannte Höchstdauer von drei Jahren nicht überschritten wird. Wird der Anpassungslehrgang unverschuldet für längere Zeit unterbrochen, ist er um diese Zeit zu verlängern.

§ 4

Organisation

(1) Anpassungslehrgänge werden von Studienseminaren im Benehmen mit Wissenschaftlichen Prüfungsämtern durchgeführt. Das Regierungspräsidium in Kassel beauftragt ein Studienseminar mit dessen Durchführung.

(2) Das Regierungspräsidium in Kassel stellt die Bewerberinnen und Bewerber für die festgelegte Lehrgangszeit ein.

(3) Einstellungstermin ist der 1. Dezember. Das Kultusministerium kann im Bedarfsfalle einen weiteren Termin festlegen.

§ 5

Anpassungslehrgang

(1) Der Anpassungslehrgang umfaßt, entsprechend den Festsetzungen des jeweiligen Ausbildungsplanes,

1. eine fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Unterweisung an einer Hochschule,
2. eine fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Unterweisung innerhalb des Studienseminars,
3. eine unterrichtspraktische Tätigkeit an einer Ausbildungsschule, die dem Studienseminar zugeordnet ist.

(2) Verantwortlich für die Durchführung des Anpassungslehrgangs ist die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bewerberinnen und Bewerber. Die betreuenden Ausbilderinnen und Ausbilder des Studienseminars sind vorbehaltlich der Rechte der Schulleiterin oder des Schulleiters im Rahmen ihres Auftrags weisungsberechtigt.

§ 6

Teilnahme an
Ausbildungsveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an den im Ausbildungsplan vorgeschriebenen sowie an allgemeinen Veranstaltungen des Studienseminars ist verbindlich.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber besuchen regelmäßig stattfindende Seminare in den von ihnen vertretenen Fächern und erteilen wöchentlich durchschnittlich zehn Stunden Unterricht. Die

Ausbilderinnen und Ausbilder der Studienseminare (in der Regel Ausbilderinnen und Ausbilder im Haupt- oder Nebenamt) führen in erforderlichem Umfang Unterrichtsbesuche mit anschließende Beratungsgesprächen durch.

§ 7

Bewertung

(1) In jedem Vierteljahr des Anpassungslehrgangs führt die Bewerberin oder der Bewerber einen Unterrichtsversuch durch, der bewertet wird. Diese Unterrichtsversuche sollen je zur Hälfte in den beiden von ihr oder ihm vertretenen Fächern und in verschiedenen Jahrgangsstufen stattfinden.

(2) Die Leistungen werden am Ende des Anpassungslehrgangs von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars unter Berücksichtigung der Unterrichtsversuche in einem Lehrgangsbericht, der begründete Aussagen über den Ausgleich der festgestellten Defizite enthalten muß, zu einer in Worten abgefaßten Gesamtbewertung zusammengefaßt, die einer für die Lehramtsprüfungen vorgeschriebenen Note zuzuordnen ist. Kann die Gesamtbewertung nicht mindestens der Note „ausreichend“ zugeordnet werden, so war der Anpassungslehrgang nicht erfolgreich. Eine Wiederholung des Anpassungslehrgangs ist nicht zulässig.

(3) Das Regierungspräsidium in Kassel erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid über das Ergebnis des Anpassungslehrgangs und die Gleichstellung mit einer Befähigung zu einem Lehramt nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen oder der Befähigung nach § 6 Abs. 4 oder 5 dieses Gesetzes.

§ 8

Beendigung des Anpassungslehrgangs

Der Anpassungslehrgang endet mit Ablauf der festgelegten Lehrgangszeit oder vorzeitig auf Antrag. Die Bewerberin oder der Bewerber kann vorzeitig aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entlassen werden, wenn sie oder er die Berufspflichten oder Ausbildungsverpflichtungen verletzt. Für die Entlassung gelten die in § 42 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes genannten Fristen entsprechend.

§ 9

Vergütung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer

Bewerberinnen und Bewerber erhalten während der Dauer des Lehrgangs eine Vergütung in Höhe der Anwärterbezüge für das Lehramt oder die Lehrbefähigung, dem oder der sie zugeordnet wurden.

3. Abschnitt

Eignungsprüfung

§ 10

Prüfungsausschuß

(1) Bei dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter in Frankfurt am Main wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören an:

1. die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
2. die Leiterin oder der Leiter eines Studienseminars,
3. zwei (in der Regel haupt- oder nebenamtliche) Ausbilderinnen oder Ausbilder der Fächer, in denen geprüft werden soll,
4. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Ausbildungsschule, an der die Unterrichtsversuche stattfinden,
5. eine von der Bewerberin oder dem Bewerber zu benennende Person ihres oder seines Vertrauens, die in der Regel die Befähigung zum Lehramt oder die Lehrbefähigung besitzen soll, die bei der Bewerberin oder dem Bewerber geprüft wird. Verzichtet die Bewerberin oder der Bewerber auf das Vorschlagsrecht, so entfällt dieses Mitglied des Prüfungsausschusses.

Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine geeignete Vertreterin oder ein geeigneter Vertreter bestellt.

(2) Mit dem Vorsitz im Prüfungsausschuß kann vom Kultusministerium beauftragt werden, wer

1. Leiterin oder Leiter oder stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines Prüfungsamtes oder
2. schulfachliche Dezernentin oder schulfachlicher Dezernent einer oberen Schulaufsichtsbehörde oder
3. Leiterin oder Leiter eines Studienseminars oder
4. Hochschullehrerin oder Hochschullehrer

ist und die Befähigung für das Lehramt besitzt, für das die Prüfung abgenommen wird.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit weisungsunabhängig. Sie treffen Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

sowie drei weitere Mitglieder anwesend und die Fächer der Bewerberin oder des Bewerbers durch die anwesenden Prüfer vertreten sind.

§ 11

Prüfungsleistungen, Termine

(1) Die Prüfung wird, abgesehen von dem Unterrichtsversuch in einer Fremdsprache, in deutscher Sprache abgelegt und besteht aus

1. je einem Unterrichtsversuch in den beiden der bisherigen Berufstätigkeit und Ausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechenden Fächern oder Fachrichtungen,
2. einer mündlichen Prüfung.

(2) Das Prüfungsamt teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die zu erbringenden Prüfungsleistungen und den Prüfungstermin mit.

(3) Die Prüfungen finden halbjährlich im Mai und im November statt.

§ 12

Unterrichtsversuche

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt für jeden Unterrichtsversuch im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars und der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule die Lerngruppe und die Aufgaben. Zur Vorbereitung wird der Bewerberin oder dem Bewerber eine sechswöchige Hospitation in der Prüfungsklasse ermöglicht. Vor Beginn dieser Hospitationsphase sollen die Bewerberin oder der Bewerber im Hinblick auf die Lehrproben und die mündliche Prüfung beraten werden.

(2) Für jeden Unterrichtsversuch fertigt die Bewerberin oder der Bewerber eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung der Unterrichtsstunde an und legt sie vor Beginn der Prüfung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor. Der Umfang soll in der Regel höchstens zehn Seiten betragen.

(3) Die Unterrichtsversuche werden am Prüfungstag beurteilt.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet im Anschluß an den zweiten Unterrichtsversuch als Einzelprüfung statt und dauert in der Regel 120 Minuten, mindestens jedoch 60 Minuten.

(2) Gegenstände der mündlichen Prüfung dürfen nur aus dem Verzeichnis nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ausgewählte Sachgebiete sein.

§ 14

Beurteilung, Bescheinigung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung wird darüber beraten, ob und in welchem Maße die Bewerberin oder der Bewerber fähig ist, den Lehrerberuf in dem angestrebten Lehramt oder der angestrebten Lehrbefähigung auszuüben. Die Bewerberin oder der Bewerber hat ihre oder seine Fähigkeit nachgewiesen, wenn sie oder er in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Die Noten der getrennt zu bewertenden Unterrichtsversuche und der mündlichen Prüfung werden bei gleicher Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammengefaßt.

(2) Über die bestandene Eignungsprüfung stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis aus. Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 15

Bewertung von Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|--------------|--|
| Sehr gut | (1) = eine hervorragende Leistung, |
| Gut | (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| Befriedigend | (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| Ausreichend | (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| Mangelhaft | (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, |
| Ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 16

Gäste

Die oder der Vorsitzende kann bei den Unterrichtsversuchen und bei deren Besprechung sowie bei der mündlichen Prüfung als Gäste zulassen:

1. Personen, die eine entsprechende Prüfung ablegen wollen, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht der Anwesenheit widerspricht,
2. andere Personen, die ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben.

An der Beratung und bei der Mitteilung des Prüfungsergebnisses dürfen die Gäste nicht teilnehmen.

§ 17

Niederschriften

Über die Unterrichtsversuche und die mündliche Prüfung sind Niederschriften anzufertigen, aus denen der Verlauf und das Ergebnis der Beratungen ersichtlich sind.

§ 18

Rücktritt

(1) Tritt die Bewerberin oder der Bewerber ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von einem Prüfungsteil oder der gesamten Prüfung zurück, ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Stimmt die oder der Vorsitzende dem Rücktritt zu, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht begonnen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung oder den Prüfungsteil wegen Krankheit nicht ablegen kann; die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

§ 19

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Anforderungen des § 14 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt, darf sie oder er die Prüfungsteile, in denen sie oder er nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat, einmal wiederholen.

(2) Die Prüfung muß spätestens zum nächstfolgenden Prüfungstermin nach dem ersten Prüfungsversuch wiederholt werden.

§ 20

Aenderung der Ausübung
des Wahlrechts

Nach der Zulassung zur Eignungsprüfung ist eine Änderung der Ausübung des Wahlrechts mit dem Ziel, einen Anpassungslehrgang abzuleisten, unzulässig.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakte

Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ihre oder seine Prüfungsakte einzusehen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. September 1994

Der Hessische Kultusminister
Holzapfel

**Verordnung
zur Änderung der Indirekteinleiterverordnung*)**

Vom 1. September 1994

Auf Grund des § 15 Abs. 3 und 4, des § 26 Abs. 2 Satz 2, des § 99 und des § 94 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird verordnet:

Artikel 1

Die Indirekteinleiterverordnung vom 9. Dezember 1992 (GVBl. I S. 675) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 werden in Buchst. b die Worte „geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. November 1992 (StAnz. S. 2992)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. Juni 1993 (StAnz. S. 1629)“ ersetzt und in Buchst. c nach der Fundstellenangabe „(StAnz. S. 3308)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. Juni 1993 (StAnz. S. 1629)“ eingefügt.

b) Folgender Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die Überwachung der nach Abs. 1 Nr. 3 von der Erlaubnispflicht befreiten Einleitungen erfolgt durch Sachverständige. § 23 Abs. 4 und 6 der Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409) gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. Als neuer § 4 wird eingefügt:

„§ 4

Sachverständige

(1) Sachverständige zur Überwachung der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 von der Erlaubnispflicht befreiten Einleitungen sind sachverständige Stellen. Die sachverständigen Stellen werden von der oberen Wasserbehörde (Anerkennungsbehörde) auf Antrag anerkannt. Die Anerkennung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt und zeitlich befristet werden. Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

Gleichwertige Anerkennungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten auch in Hessen; sie werden von der obersten Wasserbehörde im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgegeben.

(2) Für sachverständige Stellen mit Sitz außerhalb Hessens ist die obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Kassel Anerkennungsbehörde.

(3) § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 7 der Anlagenverordnung gilt entsprechend. Abweichend hiervon muß die Mindestdeckungssumme der Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer für Gewässerschäden mindestens fünfhunderttausend Deutsche Mark betragen, und die sachverständige Stelle muß über mindestens drei Prüferinnen oder Prüfer verfügen.

(4) Eine Anerkennung als Untersuchungsstelle nach § 6 Abs. 1 der Abwassereigenkontrollverordnung vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) ersetzt die Anerkennung nach Abs. 1 für den jeweiligen Abwasserherkunftsbereich.“

3. Der bisherige § 4 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5

- Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 20 des Hessischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 oder § 3 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig nachkommt.“

4. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden §§ 6 bis 8.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. September 1994

Der Hessische Minister
für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
Fischer

**Bekanntmachung
der Änderung der Aufwandschädigung der ehrenamtlichen
Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter
der Gemeinden*)**

Vom 26. September 1994

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Aufwandschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 403), werden die

ab 1. Oktober 1994

geltenden Aufwandschädigungen bekanntgemacht.

Tabelle der Aufwandschädigung

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppen- bezeich- nung	Aufwandent- schädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) DM	Gruppen- bezeich- nung	Aufwandent- schädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) DM
bis — 100	EB 1	684,00	EK 1	539,94
101 — 200	EB 2	828,09	EK 2	659,87
201 — 300	EB 3	1 079,91	EK 3	756,18
301 — 400	EB 4	1 281,09	EK 4	900,02
401 — 500	EB 5	1 514,97	EK 5	1 079,91
501 — 600	EB 6	1 713,02	EK 6	1 223,93
601 — 700	EB 7	1 911,08	EK 7	1 389,09
701 — 800	EB 8	2 162,91	EK 8	1 551,07
801 — 900	EB 9	2 414,96	EK 9	1 713,02
901 — 1 000	EB 10	2 702,83	EK 10	1 947,21
1 001 — 1 250	EB 11	3 027,09	EK 11	2 198,99
1 251 — 1 500	EB 12	3 350,81	EK 12	2 559,02
	EB 12a	3 669,03 ¹⁾		
1 501 — 2 000			EK 13	2 774,73
2 001 — 2 500			EK 14	2 948,93
2 501 — 3 000			EK 15	3 134,79
			EK 15a	3 276,02 ¹⁾

¹⁾ Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

Wiesbaden, den 26. September 1994

Der Hessische Minister des Innern
Bökel

*) Ändert GVBl. II 321-20

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 114. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Geschäftsordnung des Hessischen Landtags
- Hessisches Gleichberechtigungsgesetz
- Hessisches Umzugskostengesetz
- Hessische Trennungsgeldverordnung
- Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
- Hessische Bauordnung
- Haushaltsgesetz 1994
- Kapazitätsverordnung
- Vergabeverordnung ZVS
- Jägerprüfungsordnung

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG

Daimlerstraße 12 · 61343 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 18 04 - 1 48

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) 228 48-607

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnenntenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. Novemberschriftlich beim Verlag vorliegen.
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden
den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag, einschließlich einer
Bearbeitungsgebühr, zum Preis von 5,00 DM zuzüglich Versandkosten
bezogen werden. (420)